

Aufgrund Art 28 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz - LStVG) in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) geändert worden ist, erlässt der Markt Oberkotzau folgende:

Verordnung des Marktes Oberkotzau über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten (Plakatierungsverordnung) vom 08.12.2022

§ 1 Beschränkung von Anschlägen auf bestimmten Flächen

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen in der Öffentlichkeit Anschläge, insbesondere Plakate und Plakattafeln nur an den vom Markt Oberkotzau zugelassenen Anschlagflächen angebracht werden.
- (2) Plakatierungen an den Plakatbauzäunen und Traversen des Marktes Oberkotzau (Ortseingänge) sind ausschließlich dem Markt Oberkotzau und seinen eigenen Organisationen (z.B. Feuerwehr), sowie auf Antrag anerkannten Jugendorganisationen vorbehalten.

§ 2 Ausnahmen

- (1) § 1 Absatz 1 dieser Satzung findet keine Anwendung auf Werbeanlagen, die von der Bayerischen Bauordnung erfasst werden.
- (2) Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und des Bundesfernstraßengesetzes bleiben unberührt. Gleiches gilt u.a. auch für die Vorschriften der Sondernutzungssatzung und der Anlagensatzung des Marktes Oberkotzau.
- (3) In Geschäften oder auf privaten bzw. gewerblichen Anlagen angebrachte Plakate sind von der Plakatierungsverordnung nicht betroffen.

§ 3 Antragstellung

- (1) Vor der Anbringung von Werbeplakatierungen ist die Erlaubnis beim Markt Oberkotzau einzuholen. Die Erlaubnis ist spätestens 1 Woche vor dem Beginn zu beantragen.
- (2) Der Antrag hat alle relevanten Daten (vollständiger Name und Adresse des Antragstellers, Name und Datum der Veranstaltung für die geworben wird, Zeitraum der Plakatierung incl. Auf- und Abhängezeitraum) zu enthalten.

§ 4 Erlaubnis

- (1) Die Anträge werden nach ihrem Eingangsdatum bearbeitet.
- (2) Plakatierungen werden für einen maximalen Zeitraum von einem Monat erlaubt. Der genaue genehmigte Zeitraum ist in der Erlaubnis benannt.
- (3) Ein Anspruch auf die Erteilung einer Erlaubnis besteht grundsätzlich nicht.
Plakatierungen für Veranstaltungen, welche am gleichen Tag wie Markteigene Veranstaltungen stattfinden, werden nicht erlaubt.
Zu spät eingereichte oder nicht vollständige Anträge können abgelehnt werden.
Plakatierungen für Wahlen bzw. Abstimmungen, welche in der Sondernutzungssatzung des Marktes Oberkotzau geregelt sind, werden nicht erlaubt.

Der Markt Oberkotzau behält sich vor, die Erlaubnis für Plakatierungen, die auf eindeutig unmoralische, jugendgefährdende, die Völkerverständigung verletzende Veranstaltungen hinweisen oder gegen Grundsätze der Verfassung verstoßen, zu versagen.

§ 5 Anzahl und Art der Ausführung

- (1) Eine Erlaubnis umfasst immer 9 Plakate im Ortsgebiet Oberkotzau und 1 Plakat im Ortsgebiet Fattigau. Die Plakate sind auf Größe DIN A1 auszuführen. Die Plakate dürfen nicht reflektierend sein.
- (2) Es werden maximal 4 Plakatierungen gleichzeitig erlaubt.
- (3) Die Plakatierung erfolgt ausschließlich (ausgenommen in den Fällen des Absatz 4 - Plakataufsteller) in den vorgehaltenen Rahmen. Für die Zuweisung der Rahmen gelten die 4 Regelpläne, welche in Anlage 1 dargestellt sind.
- (4) Oberkotzauer Vereine, Kirchen, Parteien, Vorträge des Marktes Oberkotzau bzw. seiner Volkshochschule und die Veranstaltung Haus&Garten dürfen auf Plakatständern werben. Ein Plakatständer wird mit Vorder- und Rückseite definiert, so dass ein „Paar“, welches an einem Mast die Vorder- und Rückseite darstellt, als ein Plakatständer gezählt wird. Dies darf bis zur Größe DIN A0 (=maximale Aufstellergröße ohne Füße) geschehen.
Die Anzahl der Ständer wird auf maximal 15 festgelegt. Auch wird für diese Plakatierer das gesamte Ortsgebiet des Marktes Oberkotzau freigegeben.
Falls noch freie Plakatplätze (hängende Plakate / Plakatrahmen) verfügbar sind, kann auf Antrag auch eine kombinierte Plakatierung (10 hängende Plakate in den Rahmen und 5 Aufsteller im Ortsgebiet) genehmigt werden.
- (5) Plakataufsteller nach Absatz 4 dürfen den Straßenverkehr nicht behindern, insbesondere:
 - a. die Sichtdreiecke an Kreuzungen und Einmündungen sind freizuhalten,
 - b. parkende und fahrende Fahrzeuge dürfen nicht behindert werden,
 - c. eine Nutzung des Laternenpfahles zwischen den Feuerwehreinfahrten (Schwarzenbacher Straße 34 in Oberkotzau) ist untersagt,
 - d. das Aufstellen von Werbeträgern auf den Gehwegen ist insoweit untersagt, als dass Passanten (Fußgänger, Rollstuhlfahrer, Kinderwägen usw.) damit in der Nutzung eingeschränkt werden,
 - e. das Anbringen von Aufstellern an jeglichen Trägern von Verkehrszeichen, worunter auch Straßennamensschilder fallen und an Ampelanlagen ist untersagt.Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen. Die Tafeln müssen standfest und sturmsicher aufgestellt/angebracht werden. Die Befestigung hat mit geeignetem Befestigungsmaterial, welches Schäden am Träger ausschließt, zu erfolgen und ist mit Abnahme der Träger vollständig zu entfernen.
- (6) Die Plakate sind am letzten Tag, der in der Erlaubnis genannt ist, bis 24 Uhr zu entfernen.

§ 6 Kosten und Haftung

- (1) Die Erlaubnisgebühren betragen bis 2 Wochen 50 € pauschal. Für jeden weiteren Tag werden 4 € berechnet.
- (2) Gebührenbefreit sind:
 - a. alle Parteien, sofern für Veranstaltungen im Ortsgebiet Oberkotzau geworben wird,
 - b. die Veranstaltung Haus&Garten,
 - c. ortsansässige Vereine, sofern für Veranstaltungen im Ortsgebiet Oberkotzau geworben wird,
 - d. anerkannte Jugendorganisationen,
 - e. Plakatierungen zum Schulanfang (Achtung Kinder – sicherer Schulweg)

- f. Vorträge des Marktes Oberkotzau und seiner Volkshochschule und
 - g. umliegende Kommunen bzw. Kommunen der umliegenden Landkreise im Falle von überregional bedeutsamen, zu bewerbenden Veranstaltungen,
 - h. kirchliche Träger, sofern für Veranstaltungen im Ortsgebiet Oberkotzau geworben wird.
- (3) Der Erlaubnisinhaber haftet für alle Schäden, die aufgrund der Sondernutzung entstehen bzw. verursacht werden. Er hat im Schadenfalle auf seine Kosten für sofortige Abhilfe zu sorgen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 ohne eine Erlaubnis eine Plakatierung anbringt,
- 2. entgegen den Vorschriften des § 5 eine Plakatierung vornimmt,
- 3. entgegen § 5 Absatz 6 die Plakatierung nicht fristgerecht entfernt.

Hinsichtlich der Bußgeldhöhe gilt § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

§ 8 Gender-Klausel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung die gewohnte männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Die bisherige Plakatierungsverordnung vom 23.11.2021 wird zum 31.12.2022 aufgehoben.
- (2) Sie gilt 20 Jahre.

Oberkotzau, den 08.12.2022

Markt Oberkotzau

Stefan Breuer
Erster Bürgermeister

Anlage 1
Plakatregelpläne

Plakatregelplan 1:

| | Ort | Straße | Lagebeschreibung |
|----|------------|------------------------|--|
| 1 | Oberkotzau | Kautendorfer Straße | auf Frankenbrücke (Mast 447) |
| 2 | Oberkotzau | Kautendorfer Straße | in Richtung ortsauswärts (Mast 439) |
| 3 | Oberkotzau | Hofer Straße | Mast auf dem Parkplatz Raiffeisenbank |
| 4 | Oberkotzau | Hofer Straße | bei Hausnummer 57 (Mast 284) |
| 5 | Oberkotzau | Hofer Straße | bei Gealan blau (Mast 291) |
| 6 | Oberkotzau | Schulstraße | zw. Kreuzung Westendstraße und Ringsiedlung (Mast 647) |
| 7 | Oberkotzau | Autengrüner Straße | ab Kreuzung Schulstraße ortsauswärts (Mast 46) |
| 8 | Oberkotzau | Schwarzenbacher Straße | Kreuzung Schützenstraße/Schwarzenbacher Straße vor Schützenstraße 1 (Mast 670) |
| 9 | Oberkotzau | Schwarzenbacher Straße | bei Bushaltestelle gegenüber Tankstelle (Mast 669) |
| 10 | Fattigau | Hauptstraße | Richtung Schwarzenbach rechts zw. Fletschenreuther Str. und Siehrweg (Mast 18) |

Plakatregelplan 2:

| | Ort | Straße | Lagebeschreibung |
|----|------------|------------------------|--|
| 1 | Fattigau | Hauptstraße | Richtung Schwarzenbach rechts zw. Fletschenreuther Str. und Siehrweg (Mast 19) |
| 2 | Oberkotzau | Kautendorfer Straße | auf Frankenbrücke (Mast 451) |
| 3 | Oberkotzau | Kautendorfer Straße | in Richtung ortsauswärts (Mast 437) |
| 4 | Oberkotzau | Schwarzenbacher Straße | bei Netto (Mast 664) |
| 5 | Oberkotzau | Schwarzenbacher Straße | bei Hausnummer 18 (Mast 659) |
| 6 | Oberkotzau | Hofer Straße | bei Hausnummer 43 (Mast 281) |
| 7 | Oberkotzau | Hofer Straße | bei Gealan grün (Mast 286) |
| 8 | Oberkotzau | Hofer Straße | bei Proksch (Mast 296) |
| 9 | Oberkotzau | Schulstraße | zw. Kreuzung Westendstraße und Ringsiedlung (Mast 641) |
| 10 | Oberkotzau | Autengrüner Straße | ab Kreuzung Schulstraße ortsauswärts (Mast 48) |

Plakatregelplan 3:

| | Ort | Straße | Lagebeschreibung |
|----|------------|------------------------|---|
| 1 | Fattigau | Hauptstraße | Richtung Oberkotzau zwischen Am Anger und Grundl Parkplatz (ca.ggü. Hauptstr. 10) (Mast 17) |
| 2 | Oberkotzau | Kautendorfer Straße | auf Frankenbrücke (Mast 435) |
| 3 | Oberkotzau | Kautendorfer Straße | in Richtung ortsauswärts (Mast 452) |
| 4 | Oberkotzau | Schwarzenbacher Straße | auf Höhe der Scheibenstraße 1 (Mast 654) |
| 5 | Oberkotzau | Schwarzenbacher Straße | bei Hausnummer 14 (Mast 658) |
| 6 | Oberkotzau | Hofer Straße | bei Hausnummer 49 (Mast 280) |
| 7 | Oberkotzau | Hofer Straße | bei Hausnummer 76 (Mast 289) |
| 8 | Oberkotzau | Hofer Straße | bei Post (Mast 298) |
| 9 | Oberkotzau | Schulstraße | zw. Kreuzung Westendstraße und Ringsiedlung (Mast 644) |
| 10 | Oberkotzau | Autengrüner Straße | ab Kreuzung Schulstraße ortsauswärts (Mast 50) |

Plakatregelplan 4:

| | Ort | Straße | Lagebeschreibung |
|----|------------|------------------------|---|
| 1 | Fattigau | Hauptstraße | Richtung Oberkotzau zwischen Am Anger und Parkplatz (ggü. Hauptstr. 10) (Mast 20) |
| 2 | Oberkotzau | Kautendorfer Straße | auf Frankenbrücke (Mast 434) |
| 3 | Oberkotzau | Kautendorfer Straße | in Richtung ortsauswärts (Mast 454) |
| 4 | Oberkotzau | Schwarzenbacher Straße | Schwarzenbacher Straße 26 (Mast 490) |
| 5 | Oberkotzau | Schwarzenbacher Straße | bei Schwarzenbacher Straße 6 (Mast 166) |
| 6 | Oberkotzau | Hofer Straße | nahe Hofer Straße 55 (Mast 282) |
| 7 | Oberkotzau | Hofer Straße | bei Gealan blau (Mast 290) |
| 8 | Oberkotzau | Hofer Straße | bei BIV (Mast 263) |
| 9 | Oberkotzau | Schulstraße | ggü. Hausnummer 4 (Mast 645) |
| 10 | Oberkotzau | Autengrüner Straße | ab Kreuzung Schulstraße ortsauswärts (Mast 53) |